

# **Ortsgesetz**

## **über die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf**

Auf der Grundlage der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13.04.1983 und der Ausführungsverordnung zur Kirchgemeindeordnung vom 21.06.1983 in der jeweils geltenden Fassung wird nachfolgendes Ortsgesetz erlassen:

### **§1**

#### **Ausschussstruktur**

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf bildet folgende Ausschüsse:

- Bau- und Friedhofsausschuss
- Ausschuss für Finanzen, Personal, Recht und Verwaltung
- Ausschuss für Gemeindeaufbau, Diakonie und Mission
- Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausschuss für Kirchenmusik

### **§ 2**

#### **Gleichstellungsklausel**

Die in den nachfolgenden Abschnitten verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

In jedem Ausschuss muss mindestens eines der Mitglieder Kirchvorsteher sein.

Die Mitglieder eines jeden Ausschusses werden vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte und aus dem Kreis anderer geeigneter Kirchgemeindeglieder heraus längstens für die Dauer seiner Legislaturperiode gewählt.

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Alle Ausschussmitglieder sind in dem Ausschuss, dem sie angehören, stimmberechtigt.

### **§ 4**

#### **Arbeitsweise, Rechte und Pflichten**

Die Arbeitsweise sowie Rechte und Pflichten der Ausschüsse ergeben sich aus § 19 der Kirchgemeindeordnung. Danach unterstützen die Ausschüsse den Kirchenvorstand, indem sie Themen des jeweiligen Sachgebietes vorbereitend beraten und Beschlussvorlagen erarbeiten. Die Ausschüsse suchen und pflegen den Kontakt mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern ihres Sachgebietes. Sie entwickeln und begleiten Projekte der Kirchgemeindearbeit.

Die Beschlüsse eines Ausschusses dürfen der Kirchgemeinde keine Verpflichtungen auferlegen.

Die Ausschüsse sind verpflichtet, über ihre Beschlüsse dem Kirchenvorstand zu berichten.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Ausschüsse können zu einzelnen Sitzungen oder Projekten weitere sachkundige Gemeindeglieder oder Gäste zu ihren Beratungen hinzuziehen. Die Ausschüsse treffen sich in der Regel einmal im Vierteljahr und nach Bedarf.

## **§ 5**

### **Bau- und Friedhofsausschuss**

Der Bau- und Friedhofsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Er ist im Rahmen der Bestimmungen des § 4 in besonderer Weise verantwortlich für:

- die regelmäßige Begehung kirchlicher Gebäude und des Außengeländes,
- die Planung und Begleitung von Reparaturen, Bauvorhaben, Eigenleistungen und Baueinsätzen,
- die Organisation von Winterdienst, Gebäude- und Grundstücksreinigung,
- Fragen der Heizung und Energie in Gebäuden und Anlagen,
- die Aufgaben des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes,
- die Beratung bei Anschaffungen technischer Geräte und Inventar,
- Betreuung des Kirchenwaldes, Zusammenarbeit mit dem Forstamt,
- Umweltschutz und nachhaltiges Wirtschaften,
- die Beratung des Kirchenvorstandes beim Anlegen von Gräberfeldern, Belegungsplänen und Vorgaben der Grabgestaltung, bei Baumfäll- und Bepflanzungsvorhaben,
- die Gestaltung und Aktualisierung von Friedhofsordnung und Gebührenkalkulationen,
- die Organisation von Eigenleistungen und Einsätzen zur gärtnerischen Pflege des Friedhofs,
- Fragen der Grabberäumung und Entsorgung von Abfällen,
- die Kontrolle der genutzten Grabstellen auf Einhaltung der Friedhofsordnung,
- die Beratung und Klärung von Beschwerden von Grabstelleneinhabern.

## **§ 6**

### **Ausschuss für Personal, Finanzen, Recht und Verwaltung**

Der Ausschuss für Personal, Finanzen, Recht und Verwaltung besteht aus 4 Mitgliedern. Diesem Ausschuss sollen weder der Pfarrer noch die Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie deren Verwandte ersten Grades angehören. Er ist verantwortlich für:

- die Erstellung und Kontrolle von Haushaltsplänen und Finanzierungsplänen für einzelne Projekte,
- die Kontrolle des Kirchgeldes einschließlich der Abfassung und Zustellung von Anschreiben, Bescheiden und Mahnungen,
- die Kontrolle über die Zahlung von Mieten, Pachten, Zinsen und Entschädigungen,
- die Beratung bei Anstellungs-, Entlohnungs- und Besoldungsfragen von Mitarbeitern,
- die Arbeits- und Aufgabenkontrolle der hauptamtlichen Mitarbeiter.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Gemeindeaufbau, Diakonie und Mission**

Der Ausschuss für Gemeindeaufbau, Diakonie und Mission besteht aus 8 Mitgliedern. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- allgemeine Fragen der Gestaltung von Gottesdiensten,
- die Planung und Durchführung von Sonderveranstaltungen, wie Gemeindefesten, Jubiläen, Evangelisationen, Rüstzeiten, Gemeindeabenden und Vorträgen,

- die diakonische und missionarische Ausrichtung der Gemeinde sowie Planung, Durchführung und Begleitung diakonischer und missionarischer Projekte,
- die Zusammenarbeit mit dem Verein „Neue Wege e. V.“,
- die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, insbesondere den Schwestergemeinden, Ökumene- und Allianzarbeit,
- Begleitung und Beratung von Gemeindekreisen, Hauskreisen und Gebetskreisen,
- Beratung und Unterstützung des Pfarrers der Kirchengemeinde.

## **§ 8**

### **Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit**

Der Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit besteht aus 7 Mitgliedern. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- die Planung des Kindergottesdienstes,
- Anwerbung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich Kinder- und Jugendmusik,
- Begleitung der Jungen Gemeinde,
- Zusammenarbeit mit der ephoralen Jugendarbeit,
- die Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendprojekten, wie z. B. Kinderbibeltagen, Rüstzeiten, Jugendevangalisationen.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus 5 Mitgliedern. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- die Präsentation der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und in den Medien,
- die inhaltliche Gestaltung des Nachrichtenblattes und der Internetpräsenz der Kirchengemeinde,
- Zusammenarbeit mit Kommune, Vereinen und Trägern bei Festen und Veranstaltungen,
- das äußere Erscheinungsbild von Schaukästen und Aushängen.

## **§ 10**

### **Ausschuss für Kirchenmusik**

Der Ausschuss für Kirchenmusik besteht aus 6 Mitgliedern. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- die Planung der Kirchenmusik im Gottesdienst,
- die Planung kirchenmusikalischer Sonderveranstaltungen, wie z. B. Konzerten, Musicalprojekten oder Singerüstzeiten,
- die Beratung des Kirchenmusikers.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird das bisherige diesbezügliche Ortsgesetz vom 03.03.1975 aufgehoben.

Neudorf, den 24.03.2015

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf

gez. Piehler / Vorsitzender

gez. Sieglinde Nestler / Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt am 26.03.2015 durch Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens,  
Regionalkirchenamt Chemnitz

gez. Meister / Oberkirchenrat